
Amtliche Mitteilung Nr.

30/2026

20.07.2026

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Studiengang Mobilität und Verwaltung
(Bachelor of Science – B.Sc.)
praxisintegrierend dual**

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 Nr. 4 und § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 12/2024), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. Juni 2026 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Mobilität und Verwaltung, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 9. Juni 2026:

Herausgeberin:
Die Präsidentin
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1
15745 Wildau
Tel.: 03375/508-0
praesidentin@th-wildau.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren	3
§ 3 Zugang für beruflich Qualifizierte.....	3
§ 4 Zugang für ausländische Studienbewerber	4
§ 5 In-Kraft-Treten	4
Anhang zu § 3 Abs. 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Mobilität und Verwaltung – (ZuO MoVe)	5

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Studium im praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Mobilität und Verwaltung der Technischen Hochschule Wildau für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) verfügt,
 - b) mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL) oder einer anderen Einstellungsbehörde einen Studienvertrag abgeschlossen hat und
 - c) vom MIL im Rahmen des mit dem Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften vereinbarten Studienplatzkontingents angemeldet worden ist.
- (2) Das Verfahren für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das MIL oder eine andere Einstellungsbehörde in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die abschließende Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß BbgHG obliegt der Technischen Hochschule Wildau.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Vertragsverhältnis der oder des Studierenden mit dem MIL oder einer anderen Einstellungsbehörde rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von zwölf Wochen ein neuer Studienvertrag abgeschlossen worden ist.

§ 3 Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 BbgHG werden die in der Anlage dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.
- (2) Über die fachliche Ähnlichkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den in der Anlage dieser Ordnung genannten, entscheidet die/der Studiengangsprecher/in der Technischen Hochschule Wildau.
- (3) Vor Abschluss von Studienverträgen mit Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 BbgHG einen Hochschulzugang erhalten sollen, ist mit der für die Entscheidung gemäß Abs. 2 zuständigen Person der Technischen Hochschule Wildau Einvernehmen hierüber herzustellen.
- (4) Für Berufsausbildungen, die in der Anlage dieser Ordnung genannt sind, gilt das Einvernehmen als erteilt.

§ 4

Zugang für ausländische Studienbewerber

Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber/-innen und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 10 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 1 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 16. Juni 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Anhang zu § 3 Abs. 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung

Anhang zu § 3 Abs. 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Mobilität und Verwaltung – (ZuLO MoVe)

Geeignete Berufsausbildungen sind:

- Bauzeichner/in
- Eisenbahner/in im Betriebsdienst
- Fachinformatiker/in
- Fachkraft im Fahrbetrieb
- Geomatiker/in
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Speditionskaufmann/-frau
- Straßenwärter/in
- Vermessungstechniker/in
- Verwaltungsfachangestellte/r